



An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
post.pers6@bmdw.gv.at

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmrvdj.gv.at

Sachbearbeiter:
Mag. Dr. Ronald BRESICH
Tel.: +43 1 52152 302903
E-Mail: Ronald.BRESICH@bmrvdj.gv.at

Sachbearbeiterin:
Dr. Claudia DREXEL, BA
Tel.: +43 1 52152 302911
E-Mail: Claudia.DREXEL@bmrvdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:
BMDW-15.875/0027-Pers/6/2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz, das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Dienstleistungsgezet, das Informationsweiterverwendungsgesetz, das Wettbewerbsgesetz, die Gewerbeordnung, das Berufsausbildungsgesetz, das Ingenieurgesetz 2017, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Wirtschaftskammergesetz 1998, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 und das Ziviltechnikerkammergesetz 1993 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) ; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Allgemeines:

Gesetzliche Festlegung eines Auftragsverarbeiters

In mehreren Bestimmungen des Entwurfes (zB § 6 Abs. 6 und § 15 Abs. 6 des Dienstleistungsgesetzes) werden Auftragsverarbeiter gesetzlich festgelegt. Bei der Festlegung eines gesetzlichen Auftragsverarbeiters wären die Vorgaben des Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) zu beachten.

Ob eine Stelle als Auftragsverarbeiter zu qualifizieren ist, muss primär anhand ihrer tatsächlichen Tätigkeit beurteilt werden. In diesem Sinn ordnet Art. 28 Abs. 10 DSGVO auch an, dass ein Auftragsverarbeiter im Falle der Überschreitung seiner Rolle als Verantwortlicher gilt: Selbst eine (gesetzlich) als Auftragsverarbeiter festgelegte Stelle ist demnach als Verantwortlicher zu behandeln, sofern sie entgegen der unionsrechtlichen Konzeption der Rolle des Auftragsverarbeiters Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung bestimmt. In diesem Sinne sollten die gesetzlich vorgenommenen Rollenverteilungen nochmals geprüft werden.

Beschränkungen der Rechte der betroffenen Person

Beschränkungen der Rechte der betroffenen Person – wie etwa in § 11 Abs. 5 und 6 des Wettbewerbsgesetzes und in § 151 der Gewerbeordnung vorgesehen – müssen dem Art. 23 DSGVO entsprechend ausgestaltet werden. Insbesondere wird auf die Vorgaben des Art. 23 Abs. 2 DSGVO im Hinblick auf die Ausgestaltung der Gesetzgebungsmaßnahme hingewiesen.

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Im Entwurf ist (zB in § 151 Abs. 4 der Gewerbeordnung) die Verarbeitung von besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten geregelt. Diesbezüglich ist anzumerken, dass gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person grundsätzlich untersagt ist und eine Verarbeitung solcher Daten nur unter den in Art. 9 Abs. 2 und 3 DSGVO genannten Voraussetzungen zulässig ist.

Wenn jedoch, wie in § 151 Abs. 4 GewO 1994, nur generell auf besondere Kategorien von personenbezogenen Daten und nicht auf die einzelne erforderliche Kategorie (zB Gesundheitsdaten) abgestellt wird, sind davon unter Umständen auch Datenarten umfasst, die für die Zweckerreichung keinesfalls erforderlich sein können (zB die Verarbeitung genetischer Daten). Dies sollte insbesondere bei den Datenverarbeitungen der Adressverlage und Direktmarketingunternehmen beachtet werden.

Datenschutz-Folgenabschätzung

Im Hinblick auf die Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO wird darauf hingewiesen, dass diese in den Erläuterungen vorzunehmen ist. Eine gesonderte gesetzliche Regelung – wie in § 52e Abs. 4 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 oder § 100 Abs. 4 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017 – ist hingegen nicht erforderlich.

Kompetenzgrundlage

Die Erläuterungen führen als Kompetenzgrundlage auch „Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr“ gemäß § 2 DSG an. Nachdem der vorliegende Entwurf materienspezifische Datenverarbeitungen (als Annexmatrize) regelt, kommt § 2 DSG, welcher nur den allgemeinen Datenschutz umfasst, als Kompetenzgrundlage grundsätzlich nicht in Betracht.

Zu Art. 1 (Änderung des E-Government-Gesetzes):

Zu Z 8 (§ 3 Abs. 1):

Hinsichtlich der Definition des Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs wäre zu prüfen, ob auf § 26 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, verwiesen werden sollte. Es sollte zudem klargestellt werden, wem die Zugriffsrechte eingeräumt werden können.

Weiters sollte der Verweis auf das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse iSd § 1 Abs. 1 DSG entfallen und generell auf „personenbezogene Daten“ Bezug genommen werden.

Zu den Z 18 (§ 9 Abs. 2) und 24 (§ 22 Abs. 1 Z 3):

Der Verweis in § 9 Abs. 2 auf Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO sollte entfallen, da unklar ist, weshalb auf diese Bestimmung verwiesen wird und Art. 5 DSGVO ohnedies unmittelbar gilt. Gleiches ist hinsichtlich des Verweises auf Art. 6 DSGVO in § 22 Abs. 1 Z 3 anzumerken.

Zu Z 26 (§ 25 Abs. 3):

Nachdem die DSGVO und das DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 120/2017, ab dem 25. Mai 2018 zur Anwendung gelangen, erscheint eine explizite Anordnung betreffend das Verständnis der datenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten nicht erforderlich.

Zu Art. 2 (Änderung des Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes):**Zu Z 1 (§ 10 Abs. 2):**

Art 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gilt unmittelbar und sollte daher nicht als Voraussetzung für eine Datenübermittlung im nationalen Recht verankert werden.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 letzter Satz DSGVO gilt Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zudem nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung; dies sollte auch nicht durch Übernahme des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO ins nationale Recht umgangen werden.

Zu Art. 5 (Änderung des Informationsweiterverwendungsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3):**

Nachdem die DSGVO unmittelbar gilt und sich der Geltungsbereich unionsrechtlicher Verordnungsbestimmungen unmittelbar aus dem Unionsrecht ergibt, sollte die in § 2 Abs. 3 vorgesehene Regelung, dass die Bestimmungen der DSGVO durch das Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG, BGBl. I Nr. 135/2005, nicht berührt werden, entfallen.

Zu Art. 6 (Änderung des Wettbewerbsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 10 Abs. 1):**

In § 10 Abs. 1 sollte näher ausgeführt werden, welche personenbezogenen Daten übermittelt werden und zur Erfüllung welcher gesetzlichen Aufgaben diese benötigt werden. Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten bei der Bundeswettbewerbsbehörde wären die Vorgaben des Art. 10 DSGVO zu beachten. Fraglich ist insbesondere, ob auch sog. „weiche Daten“ (etwa zu noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen) übermittelt und von der Bundeswettbewerbsbehörde verarbeitet werden. Es wäre dafür Sorge zu tragen, dass derartige personenbezogene Daten (zB nach Einstellung des Verfahrens) auch bei der Bundeswettbewerbsbehörde gelöscht werden.

Der Verweis auf das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse iSd § 1 Abs. 1 DSG sollte entfallen und generell auf personenbezogene Daten Bezug genommen werden.

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 3 bis 6):

Es erscheint fraglich, wozu gesondert – neben den Aufgaben – in § 11 Abs. 3 auch auf die Zwecke Bezug genommen wird. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sollte nur für die der Bundeswettbewerbsbehörde zukommenden Aufgaben erfolgen.

Zu Art. 7 (Änderung der Gewerbeordnung):**Zu Z 1 (§ 151 Abs. 1):**

Nachdem die DSGVO unmittelbar gilt, sollte in § 151 Abs. 1 die Anwendbarkeit der DSGVO nicht davon abhängig gemacht werden, „soweit im Folgenden nicht Besonderes angeordnet ist.“ Im Übrigen wird auch auf das (verfassungsrechtlich) verankerte Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG), hingewiesen, dass durch § 151 ebenfalls nicht abgeändert werden könnte.

Es sollte näher erläutert werden, was jeweils unter einem Kunden-, Interessenten-, Marketing- und Ursprungsdateisystem zu verstehen ist.

Im Sinne einer einheitlichen datenschutzrechtlichen Terminologie sollte in § 151 Abs. 4 statt dem Begriff „Einverständnis“ der Begriff „Einwilligung“ verwendet werden.

Unklar ist, was konkret in § 151 Abs. 5 darunter zu verstehen ist, dass etwas „unbedenklich erklärt“ wurde.

Im Übrigen wird auf die Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO hingewiesen. Es sollte klargestellt werden, ob durch § 151 Abs. 5 diese Informationspflichten eingeschränkt werden. Diesfalls ist auf die Vorgaben des Art. 23 DSGVO hinzuweisen.

Es sollte in § 151 Abs. 8 präzisiert werden, wann eine derartige Komplexität und Anzahl von Anträgen vorliegt, dass die Frist um weitere zwei Monate verlängert werden kann.

Es sollte dargelegt werden, ob mit „Inhaber“ von Kunden- und Interessentendateisystemen in § 151 Abs. 10 der „Verantwortliche“ der Datenverarbeitung in diesen Systemen gemeint ist. Hinsichtlich der Verarbeitung von strafrechtlich relevanten Daten gemäß § 151 Abs. 10 wären die Vorgaben des Art. 10 DSGVO einzuhalten.

Zu Art. 8 (Änderung des Berufsausbildungsgesetzes):**Zu Z 6 (§ 19g Abs. 2 und 3):**

Es sollte in § 19g Abs. 2 und 3 näher anhand von Beispielen erläutert werden, für welche gesetzlich übertragenen Aufgaben die Übermittlung der personenbezogenen Daten gemäß Abs. 1 eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Nachdem die DSGVO und das DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 den Begriff „überlassen“ nicht verwenden, sollte dieser in § 19g Abs. 3 durch „übermitteln“ ersetzt werden.

Zu Art. 11 (Änderung des Wirtschaftskammergesetzes 1998):**Zu Z 1 (§ 72 Abs. 1):**

§ 72 Abs. 1 sieht umfangreiche Datenverarbeitungen durch die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft vor. Es sollte in § 72 Abs. 1 zumindest beispielhaft erläutert werden, welche Datenverarbeitungen von den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft vorgenommen werden. Hinsichtlich der Verarbeitung von Daten durch sonstige Rechtsträger erscheint unklar, ob es sich hierbei um Auftragsverarbeiter handelt.

Allgemein wird zu § 72 Abs. 1 darauf hingewiesen, dass für Daten iSd DSGVO der Begriff „personenbezogene Daten“ verwendet werden sollte.

Zu Z 3 (§ 72 Abs. 6):

Es ist fraglich, wie bzw. von wem die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft die in § 72 Abs. 6 genannten personenbezogenen Daten ermittelt. Für die Datenübermittlung müsste jedenfalls vorausgesetzt werden, dass es sich um zulässigerweise verarbeitete Daten handelt.

Zu Art. 12 (Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017):**Zu Z 4 (§ 182 Abs. 1):**

Es sollte in § 182 Abs. 1 dargelegt werden, ob von der Auskunft auch personenbezogene Daten umfasst sind bzw. um welche personenbezogene Daten es sich diesfalls handelt. Dies wäre insbesondere im Hinblick auf personenbezogene Daten nach Art. 9 und 10 DSGVO klarzustellen.

Zu Z 5 (§ 183):

Hinsichtlich der in § 183 geregelten Ermächtigung zur Datenverarbeitung und der Heranziehung sonstiger Rechtsträger wird auf die Ausführungen zu Art. 11 Z 1 (§ 72 Abs. 1 des Wirtschaftskammergesetzes 1998) verwiesen.

Zu Art. 13 (Änderung des Ziviltechnikerkammergesetzes 1993):**Zu Z 1 (§ 18 Abs. 2 Z 7):**

Unklar erscheint, was unter einer „gesicherten“ Veröffentlichung im Internet zu verstehen ist. Für die Heranziehung von Auftragsverarbeitern wären die Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO zu beachten.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL …“ zitiert),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Zu mehreren Artikeln des Entwurfs:

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zum Zitat der letzten formellen Novellierung sollte im Einleitungssatz des zu novellierenden Bundesgesetzes auch eine nach dieser letzten formellen Novellierung erfolgte Änderung des Bundesministeriengesetzes (BGBl. I Nr. 164/2017) zitiert werden, wenn diese eine Änderung im Wirkungsbereich (bzw. bloß der Ministerialbezeichnung) eines Bundesministeriums bewirkt hat, das auf Grund des zu novellierenden besonderen Bundesgesetzes zuständig ist. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert, wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgesehen sind (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Der Entwurf enthält bei der Angabe der letzten Novelle des E-GovG, SVG und USP im Einleitungssatz der Art. 1 bis 3 Platzhalter. Auch die Nummerierung der Absätze, die die Inkrafttre-

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

³ <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

⁴ https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3cffb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

tensbestimmungen enthalten, schließt in mehreren Artikeln nicht unmittelbar an bereits kundgemachten Inkrafttretensbestimmungen an. Es wird daher davon ausgegangen, dass in diesen Gesetzen weitere Novellen in Planung sind, deren Bestimmungen vor dem 25. Mai 2018 in Kraft treten sollen (vgl. Pkt. 7 des Anhangs 2 zu den LRL, wonach die Inkrafttretensbestimmungen nach dem zeitlichen Inkrafttreten der einzelnen Regelungen zu reihen sind).

Zur Zitierweise:

Die Zitierung der DSGVO sollte in § 11 Abs. 5 des Wettbewerbsgesetzes und § 151 Abs. 1 der Gewerbeordnung wie folgt lauten: „Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1“.

Es wird eine einheitliche Zitierung der Rechtsvorschriften mit ihrem Kurztitel und einer allfälligen Abkürzung innerhalb der Sammelnovelle angeregt, beispielsweise für den Einleitungssatz nach dem Muster des Art. 7: „Die Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBI. I Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 107/2017 und das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 164/2017, ...“ (vgl. LRL 124 und LRL 131 ff). Alternativ zur Schreibweise mit dem Gedankenstrich könnte die Abkürzung einheitlich im Klammerzusatz zitiert werden.

Auch im (konsolidiert betrachteten) Text einer Stammvorschrift sollten Verweise auf eine andere Rechtsvorschrift beim erstmaligen Zitat mit dem Kurztitel, der Abkürzung und der Fundstelle der Stammfassung angeführt werden (also zB § x des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBI. I Nr. 165/1999, ...; alternativ „§ x des Datenschutzgesetzes (DSG), ...“). In Folgezitaten kann auch nur mehr die Abkürzung anstelle des Kurztitels verwendet werden.

Zu Art. 1 (Änderung des E-Government-Gesetzes):

Zu Z 8 (§ 3 Abs. 1):

Bei der Fundstellenangabe der DSGVO kann nach dem Ausdruck „S. 1“ der Beistrich entfallen, weil danach noch die Kurzbezeichnung in Klammer angeführt wird.

Anstelle des Wortes „Datenschutzgesetz“ hätte es zu lauten „des Datenschutzgesetzes“ (LRL 136, vgl. auch bereits die Anmerkung oben)

Zu Z 9:

Da § 14 nur drei Absätze hat, kann die Wortfolge „Abs. 1 bis 3“ entfallen.

Nach der Wortfolge „*wird jeweils das Wort „Auftraggeber“*“ sollte die Wortfolge „*in der jeweils grammatischen richtigen Form*“ eingefügt werden, weil auch das Wort „Auftraggeber“ nicht

immer nur in der Form „Auftraggeber“ im E-Government-Gesetz vorkommt (vgl. etwa § 6 Abs. 4).

Zu Z 12:

Nach der Wortfolge „*wird jeweils das Wort „Datenanwendung“*“ sollte die Wortfolge „*in der jeweils grammatisch richtigen Form*“ eingefügt werden, weil auch das Wort „Datenanwendung“ nicht immer nur in der Form „Datenanwendung“ vorkommt (vgl. etwa § 4a Abs. 4).

Zu Z 13 (§ 13):

Dem Begriff „Verwendung“ scheinen mehrere Bedeutungen zuzukommen; vor diesem Hintergrund sollte in § 13 Abs. 2 geprüft werden, ob eine Ersetzung richtig ist, oder ob es dort – so wie etwa auch in der Überschrift zu § 14 oder in der Überschrift zu § 22 – weiterhin heißen soll „Verwendung im privaten Bereich“.

Zu Z 20 (§ 14):

In der Nummerierung der Novellierungsanordnung sollte die überzählige Ziffer „1“ entfallen.

Zu Z 21 (§ 15):

Nach der Bezeichnung „§ 15“ sollte das Wort „wird“ eingefügt werden. Zudem sollte das Wort „Verwendung“ und die Wortfolge „des E-ID“ nicht kursiv dargestellt werden (vgl. Pkt. 2.5.5 der Layout-Richtlinien).

Zu Z 25 (§ 24):

In der Novellierungsanordnung könnte die Wortfolge „nach Abs. 7“ entfallen. Durch die Verwendung des Wortes „angefügt“ ergibt sich klar, dass der Abs. 7 am Ende des § 24 eingeordnet werden soll. Zur Absatzbezeichnung vgl. bereits die Ausführungen oben.

Dem Text des Abs. 8 sollte die E-Recht-Formatvorlage „51_Abs“ zugewiesen werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Signatur- und Vertrauensdienste-Gesetzes):

Zu Z 2 (§ 20):

Im Vergleich zwischen Entwurf und Textgegenüberstellung bleibt unklar, ob ein „Abs. 2“ oder ein „Abs. 3“ angefügt werden soll. In der im RIS kundgemachten Fassung ist § 20 derzeit noch nicht in Absätze untergliedert; es ist allerdings ho. nicht bekannt, ob eine zeitlich vorgelagerte Novelle des SVG geplant ist (vgl. dazu die Ausführungen oben). Ist dies nicht der Fall, so hätte die Novellierungsanordnung zu lauten:

„Der Text des § 20 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt“.

Andernfalls sollte die Textgegenüberstellung korrigiert werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Unternehmensserviceportalgesetzes):**Zu Z 2 (§ 4):**

Es wird angeregt, zur Präzisierung nach der Wortfolge „gesetzlicher Auftragsverarbeiter im Sinne“ die Bezeichnung „des Art. 4 Z 8“ einzufügen, da dort die entsprechende Definition verankert ist.

Zu Art. 4 (Änderung des Dienstleistungsgesetzes):**Zu Z 3 (§ 28):**

Die Novellierungsanordnung könnte sprachlich etwas präziser lauten:

„Der bisherige Text des § 28 erhält die Absatzbezeichnung...“.

Der Beistrich nach der Fundstellenangabe hätte zu entfallen.

Zu Art. 5 (Änderung des Informationsweiterverwendungsgesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Der Beistrich nach dem Wort „Bundesgesetz“ hätte zu entfallen. Zudem wäre ein (geschütztes) Leerzeichen vor der Abkürzung „IWG“ einzufügen.

Zur Z1 (§ 2 Abs. 3):

Zur Zitierung des DSG vgl. bereits die allgemeine Anmerkung oben (Fundstelle der Stammfassung: „BGBI. I Nr. 165/1999“).

Zu Z 2 (§ 18):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„Der bisherige Text des § 18 erhält die Absatzbezeichnung...“.

Der Beistrich nach der Fundstellenangabe hätte zu entfallen.

Zu Art. 6 (Änderung des Wettbewerbsgesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Der Beistrich nach dem Wort „Bundesgesetz“ hätte zu entfallen.

Zu Z 1 (§ 10):

Zur Zitierung des DSG vgl. die Anmerkung oben „Zur Zitierweise“.

Die Novellierungsanordnung könnte lauten:

„In § 10 Abs. 1 wird nach dem Wort „Datenschutzgesetzes“ die Zahl „2000“ durch den Ausdruck „– DSG, BGBI. I Nr. 165/1999,“ ersetzt und nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:“

Wenn das DSG – wie gerade vorgeschlagen – schon in Abs. 1 mit Kurztitel, Abkürzung und Fundstelle zitiert wird, reicht in Abs. 1a die Verwendung der Abkürzung (vgl. LRL 133).

Zu Z 2 (§ 11):

Zur Klarstellung sollte in Abs. 4 nach der Wortfolge „Pflicht zur Aufbewahrung“ das Wort „nicht“ eingefügt werden.

Zu Z 4 (§ 21):

Der vorgeschlagene Text des Abs. 8 sollte besser lauten:

„(8) § 10 Abs. 1 und 1a sowie § 11 Abs. 3 bis 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 14 Abs. 3 außer Kraft.“

Zu Art. 7 (Änderung der Gewerbeordnung 1994):

Zu Z 1 (§ 151):

Bei der Fundstellenangabe der DSGVO kann nach der Bezeichnung „S. 1“ der Beistrich entfallen, weil danach noch die Kurzbezeichnung in Klammer angeführt wird.

Zur Zitierung des DSG siehe die allgemeine Anmerkung oben „Zur Zitierweise“ sowie die LRL 131 und 133 (insbesondere könnte der Langtitel des DSG „Bundesgesetz ...“ entfallen).

Statt Bindestriche wären im Schlussteil des Abs. 5 sowie in Abs. 7 und 8 Gedankenstriche zu verwenden (vgl. 4.2.6 der Layout-Richtlinien). Die Hauptwortphrase „Anwendung finden“ in Abs. 5 sollte durch ein Zeitwort ersetzt werden (LRL 28).

In Abs. 7 wäre zu prüfen, ob zwischen der Wortfolge „nur durch Zurverfügungstellung oder Vermittlung von“ und dem Wort „Daten“ jeweils das Wort „personenbezogenen“ einzufügen wäre, ebenso in Abs. 8 zwischen der Wortfolge „Begehren auf Löschung von“ und dem Wort „Daten“.

Der Beistrich vor der Zitierung des Art. 15 DSGVO in Abs. 7 sollte entfallen.

In Abs. 10 sollte das überzählige Wort „die“ in der Wortfolge „wenn sie die die betroffenen Personen“ entfallen.

Zu Z 2 (§ 365 m1):

Da bereits § 151 Abs. 1 ein Vollzitat von DSGVO und DSG enthält, genügt hier die Anführung der Abkürzungen (vgl. LRL 133).

Zu Z 4 (§ 382):

In der im RIS kundgemachten Fassung der GewO hat § 382 derzeit lediglich 92 Absätze; die Angabe einer konkreten Fundstelle im Einleitungssatz (vgl. demgegenüber die Ausführungen oben „Zum Einleitungssatz“) deuten eher darauf hin, dass vor dem vorliegenden Entwurf keine weitere Novellierung geplant ist. Es sollte daher geprüft werden, ob die vorgeschlagene Absatzbezeichnung „(97)“ korrekt ist. Überdies sollte nach der Bezeichnung „§ 365 m1 Abs. 10“ die Bezeichnung „Z 4“ eingefügt werden.

Zu Art. 8 (Änderung des Berufsausbildungsgesetzes):**Zu den Z 1 bis 4 und 6:**

Nach der Absatzbezeichnung bzw. der Bezeichnung „§ 19f“ in der Novellierungsanordnung sollte jeweils der Beistrich entfallen. Überdies sollten die in der deutschen Sprache gebräuchlichen Anführungszeichen („unten und oben“) verwendet werden.

In der Novellierungsanordnung der Z 4 sollte das Wort „lauten“ durch das Wort „lautet“ ersetzt werden (nach der legistischen Praxis richtet sich der Numerus bei absteigend geordneten Gliederungszitaten nach der obersten Gliederungseinheit: „§ 19g Abs. 1 erster und zweiter Satz lautet:“). Zudem wird auf ein fehlendes Fugen-s im Wort „Wirtschaftstandort“ in § 19g Abs. 1 hingewiesen.

Die Novellierungsanordnung in Z 6 sollte in eine Novellierungsanordnung für §19g Abs. 2 und eine Novellierungsanordnung für § 19g Abs. 3 erster Satz aufgeteilt werden:

„§ 19g Abs. 2 lautet:“ ...

„§ 19g Abs. 3 erster Satz lautet:“ ...

Dementsprechend sollten beide Textvorschläge unter eigene Anführungszeichen gesetzt und sollte die Nummerierung der Novellierungsanordnungen entsprechend angepasst werden.

Zu Z 7 (§ 36):

Der Beistrich nach der Fundstellenangabe hätte zu entfallen. Die Absatznummerierung wäre zu überprüfen.

Zu Art. 9 (Änderung des Ingenieurgesetzes 2017):**Zu Z 2 (§ 13):**

Der Beistrich nach der Fundstellenangabe hätte zu entfallen.

Zu Art. 10 (Änderung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014):**Zu Z 3 (§ 67c):**

Der vorgeschlagene Text des § 67c sollte lauten:

„§ 67c. § 52e Abs. 4 ... tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 52a Abs. 14 außer Kraft.“

Zu Art. 11 (Änderung des Wirtschaftskammergesetzes 1998):**Zum Einleitungssatz:**

Die Fundstelle der Stammfassung hätte zu lauten: BGBI. I Nr. 103/1998“

Zur Z 1 (§ 72 Abs. 1):

Zur Zitierung des DSG vgl. die Anmerkung oben „Zur Zitierweise“.

Zur Z 3 (§ 72 Abs. 6):

Die Bezeichnung „Artikel“ sollte durch die Abkürzung „Art.“ ersetzt werden (vgl. LRL 137, 148 f. und Anhang 1 zu den LRL).

Zur Zitierung der GewO vgl. die Anmerkung oben „Zur Zitierweise“. Zur Ermöglichung einer automatischen Verlinkung im RIS wird empfohlen, die Fundstellenangabe mit der Jahreszahl zu zitieren („§§... der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194/1994“).

Zu Z 5 (§ 150):

Der vorgeschlagene Text des § 150 Abs. 7 sollte lauten:

„(7) § 72 Abs. 1 und 6 sowie § 74 Abs. 2 in der Fassung ... treten mit 25. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 72 Abs. 3 außer Kraft.“

Zu Art. 12 (Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017):**Zur Z 5 (§ 183):**

Zur Zitierung des DSG vgl. die Anmerkung oben unter „Zur Zitierweise“. Im ersten Satz sollte überdies das Wort „ihnen“ durch das Wort „ihr“ ersetzt werden.

Zur Z 6 (§ 238a):

Der vorgeschlagene Text des § 238a sollte lauten:

„Inkrafttreten

„§ 238a. § 100 Abs. 4, § 182 Abs. 1 und § 183 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 96 Abs. 15 außer Kraft.“

IV. Zu den Materialien

Zur Gestaltung der Materialien im Rahmen des Allgemeinen Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 wird auf Pkt. 5.6. des Rundschreibens BMVRDJ-603.722/0002-V 2/2018 hingewiesen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1:

In den Erläuterungen zu Z 1 bis 16, 18 bis 25 sollte im letzten Satz das Wort „wären“ durch das Wort „sind“ ersetzt werden.

In den Erläuterungen zu Z 26 sollte es im ersten Satz besser lauten „.... in Kraft getreten, finden jedoch großteils erst Anwendung ...“. Die Wortfolge „dieses Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 121/2017“ sollte besser durch die Wortfolge „des Bundesgesetzes_BGBl. I Nr. 121/2017“ ersetzt werden. Nach dem Wort „anzuwendenden“ sollte ein Beistrich gesetzt werden.

Zu Art. 6:

In den Erläuterungen zu Z 2 sollten die Absatzbezeichnungen (richtig: 3-6) angepasst werden. Im ersten Satz sollten die Klammern entfallen.

Zu Art. 8:

Zur Beistrichsetzung vgl. die entsprechenden Anmerkungen zum Gesetzesvorschlag.

Zu Art. 9:

Vor dem Begriff „Verwendung“ sollte das Anführungszeichen korrigiert werden.

Zu Art. 10 (Z 1) und 12 (Z 2):

Da es sich jeweils nur um eine Bestimmung handelt, sollte es in den Erläuterungen lauten „....kann diese Bestimmung entfallen.“

Zur Textgegenüberstellung:

In Art. 1 (Änderung des E-Government-Gesetzes) hat laut den Novellierungsanordnungen der Z 9, 10 und 12 die Ersetzung bzw. Einfügung in der jeweils grammatisch richtigen Form zu erfolgen. Die Verwendung der jeweils grammatisch richtigen Form sollte in der Textgegenüberstellung überprüft werden (siehe etwa §§ 4b letzter Satz, 18 Abs. 2 zweiter Satz E-GovG).

Die Darstellung zu Art. 5 (Änderung des Informationsweiterverwendungsgesetzes) enthält irrtümlich Text des § 11 und § 21 des Wettbewerbsgesetzes.

Im Zitat des § 365m1 Abs. 10 Z 4 GewO in der Spalte „vorgeschlagene Fassung“ müsste es heißen „gemäß den Grundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung“.

In der Textgegenüberstellung des Artikels 8 (Änderung des Berufsausbildungsgesetzes) ist im Zitat des § 19g Abs. 3 in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ das Wort „für“ versehentlich doppelt angeführt: „Bundesministerium für *für* Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 06. März 2018

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. LLM Ronald FABER

Elektronisch gefertigt